

Entschädigungssatzung des Amtes Hohner Harde

Aufgrund des § 24a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein (AO) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 4 und 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der zurzeit geltenden Fassung sowie der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) in der zurzeit geltenden Fassung und der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVOFF) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 11.12.2026 folgende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung) erlassen:

§ 1

Aufwandsentschädigung für die Amtsvorsteherin/den Amtsvorsteher und Stellvertretende

(1) Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher erhält nach Maßgabe der EntschVO eine Aufwandsentschädigung in Höhe vom 80% des Höchstsatzes der Verordnung.

(2) Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers wird nach Maßgabe der EntschVO bei Verhinderung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers für ihre oder seine Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers nicht übersteigen.

§ 2

Sitzungsgeld für die Mitglieder des Amtsausschusses und der Ausschüsse des Amtes

(1) Die Mitglieder des Amtsausschusses erhalten nach Maßgabe der EntschVO für die Teilnahme an Sitzungen des Amtsausschusses, der Ausschüsse, in die sie gewählt oder entsandt sind, sowie für die Teilnahme an sonstigen in der Hauptsatzung bestimmten Sitzungen und für ihre sonstigen Tätigkeiten für das Amt ein Sitzungsgeld in Höhe von 80% des Höchstsatzes der Verordnung.

(2) Die Stellvertretenden der Mitglieder des Amtsausschusses erhalten nach Maßgabe der EntschVO für die Teilnahme an Sitzungen des Amtsausschusses im Vertretungsfalle ein Sitzungsgeld in Höhe von 80% des Höchstsatzes der Verordnung.

(3) Die nicht dem Amtsausschuss angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der EntschVO für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 80% des Höchstsatzes der Verordnung je Sitzung. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht dem Amtsausschuss angehören.

§ 2 a

Ausschussvorsitzende und deren Stellvertretung

(1) Die Vorsitzenden des Haupt- und Schulausschusses erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung jeweils eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,00 €.

(2) Stellvertretende Ausschussvorsitzende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 80% des dreifachen Höchstsatzes.

§ 3

Aufwandsentschädigung für die Amtswehrführung

(1) Die Amtswehrführung erhält nach Maßgabe der EntschVOF eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

(2) Die Stellvertretung der Amtswehrführung erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 75 % der Aufwandsentschädigung der Amtswehrführung.

(3) Die Amtswehrführung erhält eine monatliche Abnutzungs- und Reinigungspauschale nach § 3 Abs. 3 der EntschVOF.

(4) Die Stellvertretung der Amtswehrführung erhält eine monatliche Abnutzungs- und Reinigungspauschale in Höhe von 75 % der Abnutzungs- und Reinigungspauschale der Amtswehrführung

§ 4

Entgangener Arbeitsverdienst, Verdienstaufschlagsentschädigung für Selbständige, Entschädigung für Abwesenheit vom Haushalt

(1) Ehrenbeamtinnen und –beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Amtsausschusses oder der Ausschüsse des Amtes sowie im Verhinderungsfall ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamts oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Tätigkeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

(2) Sind die in Absatz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamts oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaufschlag auf Antrag eine Verdienstaufschlagsentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaufschlags nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufschlagsentschädigung je Stunde beträgt 12,50 €.

(3) Personen nach Absatz 1, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder der ehrenamtlichen Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 7,50 €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

(4) Leistungen nach den Absätzen 1 bis 3 werden nur gewährt, soweit die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit in den Fällen der Absätze 1 und 2 während der regelmäßigen Arbeitszeit und in den Fällen des Absatzes 3 während der regelmäßigen Hausarbeitszeit erforderlich ist. Die regelmäßige Arbeitszeit und die regelmäßige Hausarbeitszeit sind individuell zu ermitteln.

§ 5

Ersatz der Kosten der Betreuung von Kindern und pflegebedürftiger Angehöriger

Personen nach § 4 Absatz 1 werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Tätigkeit nach § 4 Absatz 1 oder Verdienstausfallentschädigung nach § 4 Absatz 2 oder eine Entschädigung nach § 4 Absatz 3 gewährt wird.

§ 6

Fahrkosten, Reisekostenvergütung

Personen nach § 4 Absatz 1 ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen und Beamten des Landes geltenden Grundsätzen zu gewähren. Fahrkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des Bundesreisekostengesetzes.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 14.11.2025 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Fockbek, 27.07.2026

Wessolowski
Amtsvorsteher

